Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1931)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 16. Juli

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 29 1931

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor von Ernst, Prof. der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Löbliches Pfarramt Uffhusen.

Inhaltsverzeichnis.

Streiflichter aus dem kirchlichen Leben des Orients. — Aus der Praxis für die Praxis. — Die apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus". — Die Bedeutung der Sonntagschristenlehre und ihre Neubelebung. — Kirchenchronik. — Das Spiel vom verlorenen Sohn.

Streiflichter aus dem kirchlichen Leben des Orients.

Die Liberalisierung der koptischen Kirche.

Vor nicht langer Zeit hat die Krisis in der koptischen Kirche ihre Lösung gefunden, wodurch jahrelange Streitigkeiten vorläufig beigelegt sind. Es ist als ob die verschiedenen von Rom getrennten Kirchen des Orients seit dem Weltkriege ihr inneres Gleichgewicht verloren hätten. In Tat und Wahrheit aber geht die Krisis aller dieser „romfreien" Orientkirchen schon auf Jahrhunderte zurück. Die koptische Kirche entstand im 5. Jahrhundert aus dem nationalen Gegensatz der ägyptischen Christen gegenüber dem oströmischen Reich und seiner Kirche. Das Konzil von Chalcedon (451) vollendete den Bruch und die ägyptische Kirche entschied sich für die Irrlehre, dass Christus nicht zwei Naturen, sondern nur eine göttliche Natur habe. In der Folge nannten sich diese ägyptischen-nationalen Christen Aigyptoi und den Christen, die der Reichskirche treu geblieben waren, gaben sie den Spottnamen Basilikoi, „Königliche". Dann brachen im 7. Jahrhundert die Araber in Aegypten ein; Aigyptoi heisst arabisch „Kibt" und aus diesem Wort entstand der Name Kopten, und weil „königlich" in arabischer Sprache melek (malakîa) heisst, wurden die königlichen Christen Melchiten genannt. Die beiden Namen Kopten und Melchiten haben sich bis auf den heutigen Tag für die beiden christlichen Kirchen Aegyptens erhalten. Mit der koptischen Kirche ging es geistig bald abwärts. Im 12. Jahrhundert trat Markus ibn al-Kanbar als Reformator auf und führte im kirchlich-religiösen Leben der Kopten Aenderungen ein, die auf eine Vereinigung mit der melchitischen Kirche abzielten. Sein Versuch scheiterte und das religiöse Leben der Kopten erstarrte immer mehr in alten, toten Traditionen, erst im 19. Jahrhundert erwachte es infolge des beginnenden Fremdenverkehrs aus seinem Dornröschenschlafe; aber dieses Erwachen brachte der koptischen sogleich auch eine schwere Krisis; die überkonservativen Männer der alten, steifen Tradition sahen sich heftigen Angriffen der übermodernen Elemente mit englisch-protestantischen Ideen ausgesetzt. Der grösste Teil der Priester, der Mönche und vor allem die Bischöfe stellten sich auf den Standpunkt der alten Tradition; aber diese alte Tradition war voll von schreienden Missbräuchen. Deshalb versuchte eine kleine Minderheit gebildeter Laien, die in englisch-protestantischen Schulen ihre Ausbildung empfangen hatten, ein wenig moderne Luft in die Nationalkirche hineinzutragen. Sie setzten sich für verschiedene Reformen ein, und da bisher die Priester ohne eigentliche Fachausbildung geweiht wurden, verlangten sie die Gründung eines Seminars, um richtig vorgebildete Priester zu bekommen. Gleichzeitig aber wollten sie die Priester regieren und nach ihrem Gutfinden die Kirche leiten. Ihre Bemühungen waren von Erfolg gekrönt im Jahre 1892, als sie die Verbannung des Oberhauptes der Kirche, des Patriarchen Cyrill V. erreichten. Aber die Kundgebungen des empörten Volkes zwangen den Khediven von Aegypten, Abbas Hilmi, den Patriarchen Cyrill zurückzurufen. Er blieb von da an in seinem Amt bis zum Tode am 7. August 1927. Solange er lebte, schlug er alle Bemühungen der Reformer nieder und er unterdrückte auch den grössten Teil der Neuerungen, die man ihm bei seiner Wiedereinsetzung aufgezwungen hatte. Sein Tod musste den Anlass zu offenem Kampfe zwischen Priestern und Reformlaien geben. Letztere hatten im Volksrat, der mit der Aufsicht der Kirchengüter betraut war, die Mehrheit. Sie wollten nun in der Zeit, wo der Patriarchenstuhl unbesetzt war, die Kirche regieren und sie zugleich demokratisieren. Aber die ägyptischen Bischöfe zeigten einen steifen Nacken und wählten zum Patriarchalverweser den Bischof von Alexandrien, Amba Johannes, und er blieb in seinem Amte trotz aller Intriguen der Reformlaien und der Massnahmen der Regierung. Wiewohl die Zahl der Reformlaien sehr klein war, so mussten sie mit der Zeit Erfolge erringen wegen dem völligen Mangel einer Kirchenverfassung. Nichts war vorgesehen für den Wahlmodus des Patriarchen. Nach alter Uebung wählten die auf einer Synode versammelten Bischöfe und Vorsteher der Mönche den Patriarchen und regelmässig fiel die Wahl auf einen Mönch. Da nun aber alle orientalischen Kirchen auch dem Volke eine Teilnahme an den Patriarchen- und Bischofswahlen gestatten, wollten die Reformlaien in der koptischen Kirche den Hauptausschlag in den Wahlen geben und sie behaupteten, dass man auch einen einfachen Gläubigen zur Patriarchenwürde erheben könne ohne Weihen, weil der Patriarch nur das Haupt der „koptischen Nation" sei. Im

Sommer 1928 beschloss der Volksrat der koptischen Kirche, fünf Studenten nach England auf die Universitäten zu senden, damit sie, mit dem theologischen Doktorgrad gekrönt, im Seminar zu Kairo dozieren könnten. Die Bischöfe widersetzten sich energisch diesem Beschluss, der auf eine Protestantisierung der Kirche abzielte, und das Volk gab ihnen recht. Schliesslich wollte der Volksrat der Kirche die Kirchen- und Klostergüter ohne jede Mitsprache des Klerus verwalten. Das waren die drei Hauptstreitpunkte zwischen dem Volksrat und dem koptischen Klerus: Patriarchenwahl, Seminarlehrer und Verwaltung der Kirchengüter. Noch im Herbst des vorletzten Jahres schien eine Einigung unmöglich zu sein und die Zeitungen waren voll von hitzigen Polemiken. Bei der erregten Kampfesstimmung musste schliesslich die Regierung die Frage studieren; sie kam zur Ueberzeugung, dass es für die koptische Kirche verhängnisvoll wäre, wenn das Laienelement sie beherrschen würde und schlug deshalb einen Mittelweg vor. Sie traf zunächst die Anordnungen für die Patriarchenwahl; an ihr mussten alle Bischöfe und Klostervorsteher, der Volksrat und 48 vornehme Kirchgenossen teilnehmen; insgesamt waren es 96 Wähler. Von 85 abgegebenen Stimmen erhielt im ersten Wahlgang Amba Johannes 70 Stimmen. Das ist seit 1200 Jahren wieder die erste Wahl, wo kein Mönch, sondern ein Bischof auf den koptischen Patriarchenstuhl gerufen wurde. Amba Johannes ist 62 Jahre alt, war schon mit 19 Jahren zum Priester und mit 30 Jahren zum Bischof geweiht worden und war schon früh die rechte Hand des Patriarchen Cyrill, weshalb ihm die Reformlaien nie günstig gesinnt waren. Der neue Patriarch wird Studenten zur Erwerbung der theologischen Doktorgrade ins Ausland senden, die übrigen Priesteramtskandidaten sollen in einem Seminar in Kairo ausgebildet werden, wohin der Patriarch griechisch-orthodoxe Theologieprofessoren aus Athen berufen hat. Dem königlichen Dekret, das die Wahl von Johannes Amba anerkannte, war ein anderes Dekret über die Verwaltung der Klostergüter beigefügt. Diese Verwaltung bleibt in den Händen der Klosterobern, wenn es der Patriarch nicht für nötig findet, sie einem andern Mönch oder Weltpriester zu übertragen. Mit der Oberaufsicht hat sich eine Kommission von 7 Gliedern zu befassen, der der Patriarch und zwei von ihm ernannte Bischöfe und 4 Laien des Volksrates angehören. Damit ist die Krise der koptischen Kirche für den Augenblick behoben, sie wird aber vielleicht schon in der nächsten Zukunft wiederaufleben, da die extremsten Gegner auf beiden Seiten nicht völlig entwaffnet und versöhnt sind. All das zeigt wiederum deutlich, wie die „romfreien" Kirchen des Orients von der Gnade der öffentlichen Meinung und der Regierung leben.

Dr. Emil Spiess.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Zum Portiunkula-Ablass.

Im „Directorium ad usum Dioec. Basiliensis" steht alljährlich ein Vermerk bezl. Gewinnung des Portiunkula-Ablasses. Dabei wird auf das Dekret der Sacra Poenitentiaria vom 10. Juli 1924 verwiesen. Nun ist aber im genannten Dekret nicht nur angegeben, unter welchen Bedingungen die Gläubigen den Ablass gewinnen können, sondern auch unter welchen Bedingungen in einer Kirche der Ablass gewonnen werden kann. Dies sagt das Direktorium nicht, wohl aber stellt gen. Dekret folgende Bedingungen an die Kirche:

1. Muss sie nach dem 10. Juli 1924 um das Portiunkula-ablass-Privileg in Rom eingekommen sein, denn mit dem 31. Dezember 1924 haben die früheren Indulte, sofern sie beschränkte waren, ihre Geltung verloren. (NB. Das Privileg nach diesem Datum wurde vielleicht nur auf eine bestimmte Zeit gegeben. Somit wäre das Dokument nachzusehen.)
2. Müssen in den privilegierten Kirchen, Oratorien usw., so lange sie den Gläubigen zur Ablassgewinnung zugänglich sind, Reliquien des hl. Franziskus oder ein Bild oder eine Statue desselben oder ein Bild oder eine Statue von „Maria von den Engeln" (Regina Angelorum) zur Verehrung ausgestellt sein.
3. Müssen zu einer gelegenen Zeit — auch am Werktag, wenn Portiunkula auf einen Werktag trifft — für den Hl. Vater, die ganze hl. Kirche, für die Ueberwindung des Irrglaubens, die Bekehrung der Sünder, um Frieden und Eintracht unter den Völkern öffentliche Andachten gehalten werden. (NB. In diesem Sinne und nach dieser Meinung könnte der Nachmittagsgottesdienst am Samstag gehalten oder am Werktag nach der hl. Messe ein entsprechendes Gebet verrichtet werden.)
4. Bei dieser Andacht müssen die seligste Jungfrau „Maria von den Engeln" und der hl. Franziskus besonders angerufen und die Allerheiligenlitanei gebetet werden.
5. Muss am Schluss dieser Andacht der sakramentale Segen erteilt werden. (NB. Notwendig ist nicht, dass alle, die den Ablass gewinnen wollen, dieser Andacht beiwohnen müssen.)

In Nr. 28 vom Jahre 1926, S. 231 der „Kirchenztg." heisst es, statt „Maria von den Engeln" „Mariä Himmelfahrt", ferner heisst es dort, dass statt der Allerheiligenlitanei auch die Lauretanische Litanei gebetet werden könne. Beides trifft nicht zu, und zur Gewinnung des Ablasses ist genau der Wortlaut des Dekretes zu beachten und zu befolgen.

P. A. D.

Kerzenrohre.

In verschiedenen Pfarreien sind sogenannte „Kerzenrohre" aus Metall (mit Wachsüberzug) in Gebrauch. Man scheint nicht überall befriedigt zu sein mit dieser Neuerung. Es sprechen in der Tat gewichtige Gründe gegen die Einführung der Kerzenrohre. — Fürs erste eignen sich die reinen Bienenwachskerzen nicht gut für diese Rohre, wie verschiedene Versuche ergeben haben. Die Kerze aus reinem Wachs glimmt nach dem Auslöschen oftmals noch nach und der Docht wird dadurch ganz kurz, so dass das Wiederanzünden sehr erschwert wird. Dieser Fehler, welcher den reinen Wachskerzen anhaftet und bis jetzt durch chemische Mittel nicht zuverlässig beseitigt werden konnte, tritt bei den gemischten nicht oder viel weniger auf. Eine Kerze mit nur 55 % Bienenwachsgehalt löscht sicherer und ist deshalb auch wieder leichter anzuzünden. Die Folge ist, dass der Gebrauch der reinen Wachskerzen zurückgeht, so dass vielleicht auch

den kirchlichen Vorschriften nicht überall nachgelebt wird. Unter dem 14. Dezember 1900 hat die Ritenkongregation entschieden, die Bischöfe könnten dort, wo der Gebrauch von Kerzen aus reinem Bienenwachs wegen Gründen, die ihnen stichhaltig erscheinen, unmöglich oder nur schwer möglich sind, gemischte Kerzen erlauben. Die beiden für die Messfeier vorgeschriebenen Kerzen müssten aber grösstenteils (also zu wenigstens 75 %, die übrigen auf den Altären verwendeten Kerzen wenigstens dem grösseren Teile nach (also wenigstens zu 50 %) aus Bienenwachs bestehen.

Die Ersparnis an Wachs, die in Kirchen mit starker Zugluft in Betracht fallen mag, wird wohl mehr als aufgehoben durch die Auslagen für Anschaffung und Reinigung der Kerzenrohre, dürfte also, abgesehen von den bereits angeführten Bedenken, kaum in die Wagschale fallen.

Fügen wir noch bei, dass unsere bewährten schweizerischen Kerzenfabrikanten in erster Linie Berücksichtigung verdienen. Sch.

Die apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus."

Unter dem Pfingstdatum dieses Jahres, 24. Mai 1931, hat Papst Pius XI. ein Studiengesetz promulgiert, welches die gesamte kirchliche Wissenschaft interessieren muss. Damit wird das akademische kirchliche Universitäts- und Fakultätsrecht neu umschrieben. Ihm unterstehen alle kirchlichen Universitäten und Fakultäten, welche Promotionsrecht besitzen. Vorarbeiten und Entwurf waren der S. Congregatio de Seminariis et Universitatibus studiorum übertragen worden, deren Aufgabenbereich nach Can. 256, § 1 auch die moderatio regiminis et studiorum der Universitäten und Fakultäten untersteht. Zu diesem Zwecke wurde vor drei Jahren eine Spezialkommission von 12 Mitgliedern und einem Sekretär unter Oberleitung Kard. Bisletis und des Papstes selber niedergesetzt. Die Mitglieder waren vorwiegend aus römischen Kreisen berufen worden, u. a. Abtprimas von Stotzingen O. S. B., P. Markus Sales O. P., P. Gemelli O. F. M., P. Cordovani O. P., P. Bea S. J., P. Kurtscheid O. F. M. Schon die Zusammensetzung der Kommission liess erkennen, dass es sich bei der durchzuführenden Reorganisation hauptsächlich um römische Institute handle, wie denn auch tatsächlich die eingreifendsten Aenderungen zweifellos dort sich auswirken. Jedoch figurierten unter den Konsultoren Gelehrte der verschiedensten Nationen mit ihren Gutachten, da das neue Studiengesetz mit seiner Allgemeingeltung über den Bereich Roms hinausgreift und alle die über 100 kirchlichen Universitäten und Fakultäten erfasst. Materiell werden jedoch, wenige Aenderungen abgerechnet, nur römische Verhältnisse einschneidender umgestaltet, im Sinne einer einheitlichen akademischen Grundlage und einer gesteigerten Anforderung.

I.

Der expositive Teil der pianischen Konstitution nimmt seinen Ausgang von der lehramtlichen Pflicht und Aufgabe der Kirche, welche damit zur hauptsächlichsten Hüterin und Förderin der Wissenschaft erhoben wurde und im Bewusstsein der Harmonie von Wissen und Glauben jede Wissenschaft gefördert hat. Der geschichtliche Abriss erbringt dafür einige Belege, angefangen von den ersten theologischen Schulen von Antiochien, Alexandrien, Edessa und Nisibe mit ihren leuchtenden Koryphäen. Nach dem klassischen Zeitalter der Väter waren es alsdann die Mönche und Bischöfe, jene in ihren Klöstern, diese an ihren Domkirchen, welche das Vätererbe weiter pflegten und zugleich die antike klassische Kultur über den Sturm der Völkerwanderung hinüberretteten.

An der Begründung und dem Aufblühen der mittelalterlichen Universitäten („studium generale") hatte die Kirche ebenfalls ein erstes Verdienst. Die Konstitution erwähnt, dass, aus dem einen Jahrhundert von 1300—1400, von den 52 Universitäten der Hochblüte 29 direkt vom Hl. Stuhle errichtet worden sind und 10 durch koordiniertes päpstliches und kaiserlich-fürstliches Patent. Namen von gutem und bestem Klang sind dabei vertreten.

Nach Erwähnung der Neugründungen jüngster Zeit kommt Pius XI. auch auf die Sorge der Kirche für Handschriften und Bücher zu sprechen, angefangen von Eusebius' Bibliothek zu Cäsarea bis zur Ambrosiana und Vaticana. Der Papst wollte seinen Vorgängern nicht nachstehen in der Sorge und Förderung vor allem der sakralen Wissenschaft. Deshalb hatte er seit Pontifikatsbeginn den Plan gefasst, ein Regulativ auszuarbeiten, um den kirchlichen Wissenszweigen ihr Arbeitsgebiet abzugrenzen, ihre Arbeitsmethode zu umschreiben und eine einheitliche Organisation zu erstreben unter Berücksichtigung der partikularrechtlichen Momente.

Vorher mag es nicht ohne Interesse sein, die bisher geltende Ordnung kurz zu streifen in ihren Hauptzügen. Bekanntlich war die Praxis nicht einheitlich. Im Grossen und Ganzen war es jedoch so, dass in drei (vereinzeit vier) Jahren Philosophie, drei Jahren Kirchenrecht, vier Jahren Theologie das Minimum der Studienzeit lag, das zur Promotion erfordert wurde. Einzelne Fakultäten erteilten drei Grade: Bakkalaureat, Lizentiat, Doktorat, andere nur das Doktorat, zu welch letzterem eine Dissertation verlangt wurde. Nach Fakultäten und Vorexamen verschieden war die Zahl der mündlichen Rigorosen.

In Rom gestalteten sich die Verhältnisse viel mannigfaltiger, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung. Es wäre jedoch verfehlt, die Neuordnung auf die ewige Stadt allein zu beschränken. Verschiedene Diözesanseminare und neuerrichtete Fakultäten haben vom Hl. Stuhle das Promotionsrecht erhalten und unterstehen nun ebenfalls durchgreifenden Neuerungen.

Wohl die bedeutendste Stätte kirchlicher Wissenschaft in Rom ist die von Gregor XIII. zur Pontificia Universitas Gregoriana erhobene Universität des alten Collegium Romanum, mit der sich nach neuestem Motu proprio Pius' XI. das Biblicum und Orientale zu einer neuen universitas literarum der kirchlichen Wissenschaft vereinigt haben. Römische Hochschulen mit Promotionsrecht sind ferner das Angelicum der PP. Dominikaner sowie das Anselmianum der PP. Benediktiner auf dem Aventin. Diese drei Anstalten haben je eine philosophische, kanonistische und theologische Fakultät mit drei, bezw. drei und vier Jahren Studienzeit (bis vor kurzem). Die Propaganda besitzt nur eine philosophische und theologische Fakultät,

ebenso das römische Diözesanseminar im Lateran, das jedoch seine juridische Fakultät im Apollinare angeschlossen hat. Das Angelicum hat noch ein theologisches Zweijahresstudium, das nach Vollendung des Seminarkurses einen Doctoratus aggregationis verleihen kann. Gregoriana und Angelicum haben noch ein zweijähriges Magisterialinstitut in Philosophie und Theologie zur Vorbereitung auf die Dozententätigkeit.

Spezialorganisationen mit Promotionsrecht sind das Biblicum, das orientalische Institut, das archäologische Institut sowie die kirchenmusikalische Hochschule. Daneben gab es aber in Rom noch Körperschaften, und das war eine römische Spezialität, welche Promotionsrecht hatten, ohne überhaupt eine regelrechte Fakultät zu führen. Dass diese Einrichtung zu Mißständen führen konnte und wegen larger Handhabung der Prüfungsordnung auch nach sich zog, ist begreiflich und allbekannt. Sie hat nicht wenig dazu beigetragen, dem gesamten römischen Studienbetrieb etwas reserviert gegenüberzustehen und das bekannte Scherzwort vom Doctor Romanus zu prägen.

Zur gerechten Beurteilung der verschiedenen römischen Verhältnisse muss jedoch im Auge behalten werden, dass dort Studenten aus der ganzen Welt zusammenströmen, oft schon in sehr jugendlichem Alter, namentlich aus den spanischen und lateinamerikanischen Gebieten. Bei der Verschiedenheit der Vorbildung war es sehr erschwert, die Admission und Immatrikulation einheitlich zu regeln. So gab es genug Beispiele, dass Kleriker nach Erledigung ihrer philosophisch-theologischen Studien, die doch wahrhaftig der Wissenschaft genug bieten und verlangen, noch das Biblicum und die juridische Fakultät frequentierten, bevor sie nur das kanonische Weihealter hatten. Hingegen war schon lange die Auffassung verbreitet: Wozu denn eigentlich noch die cursus magisterii? Der Doktorgrad war ja grossenteils entwertet, wenn ihm seine erste Prärogative, die Vorlesungsbefähigung dadurch genommen wurde und er zu einem Abschlussgrad herabsank, der als Dekoration und wissenschaftliche Sinekure bestehen blieb, wenn der Titular die weitere wissenschaftliche Betätigung aufgab und den Titel als Abschluss anstatt als Pflicht und Aufgabe auffasste. Die Einbeziehung der Magisterial-Materien in das regelrechte Fakultätsstudium, wohin sie gehören, hätte schon länger diesem Übelstand abhelfen können.

Die apostolische Konstitution umschreibt in 58 Artikeln die Neuordnung, welche in 6 Titel gegliedert wird. Es sei hier nur herausgehoben, was von allgemeinem Interesse sein dürfte.

Titulus I: Normae generales. Einleitend werden als kirchliche Universitäten und Fakultäten im Sinne der Konstitution jene Institute definiert, welche kirchliche Wissenszweige und ihre Hilfswissenschaften vortragen und Promotionsrecht besitzen. (Art. 1) Zweck, Einteilung und Errichtung dieser Institute, deren Satzungen der Genehmigung des Hl. Stuhles bedürfen, werden dann festgesetzt. (2—5) Sie besitzen exklusives Promotionsrecht, das sie in drei oder wenigstens zwei Graden ausüben, deren Bedeutung erklärt wird. (6—10) Diese Bestimmungen gelten, im Rahmen der bestehenden Konventionen, auch für kirchliche Fakultäten an Staatsuniversitäten; zu ihrer Ausführung erlässt die Studienkongregation ein Reglement. (11, 12)

Titulus II: De personis et regimine. Als akademische Würdenträger werden genannt: Der Grosskanzler, als welcher in der Regel der Ordinarius zu gelten hat, von dem das Institut abhängig ist; der Rector Magnificus, die Fakultätsdekane oder der Fakultätspräses. (13) Die folgenden Artikel umschreiben deren Aufgabenbereich und regeln die Professuren, welche der Missio canonica des Grosskanzlers bedürfen. (14—22) Wenig Neues bringen die Normen für die Hörer und ihre Zulassungsausweise. (23—28)

Titulus III: De ratione studiorum. Hier wie im folgenden Titel erscheinen die durchgreifendsten Aenderungen. Für die theologische Fakultät wird der Primat der Dogmatik ausgesprochen, welche nach positiver und spekulativer Methode vorzutragen ist. An der kanonistischen Fakultät soll mit der Rechtsgeschichte die Textinterpretation unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten vorgehen. Als Philosophie ist die scholastische vorzutragen, ad methodum et principia S. Thomae, und darnach sollen die philosophischen Systeme untersucht und kritisch beurteilt werden. Das Biblicum soll neben der Exegese jede Hilfswissenschaft pflegen und deren Zusammenhänge mit der geschichtlichen und inspirierten Wahrheit der Hl. Schrift aufhellen. Das Orientalische Institut hat zur Aufgabe, die religiöse Lage des nahen Ostens wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen. Das päpstliche Institut beider Rechte soll kanonisches und ziviles Recht lehren und mit dem römischen und geltenden Rechte vergleichen. Das archäologische Institut führt historisch-kritisch in Lehre, Einrichtungen und Leben der Urkirche ein an Hand der monumentalen Interpretation. Die kirchenmusikalische Hochschule lehrt historisch-kritisch und theoretisch-praktisch Choral, Polyphonie und Orgelspiel. (29) Allen diesen Instituten wird die Einrichtung von Seminaren auferlegt, sowie den ph. u. th. Fakultäten die Disputationen. (30) Die Studienzeit umfasst in den einzelnen Zweigen folgende Ausmasse: Th. 5 Jahre, IC. 3, Ph. 4, Bibl. 3, Orient. 3, Ius utr. 4, Arch. 3, Mus. Sacra 3 bezw. 5 und 4. (31)

Titulus IV: De collatione graduum academicorum. Der akademische Grad wird im Namen des Papstes oder bei Sedisvakanz im Namen des Hl. Stuhles verliehen. (35) Artikel 36 ist die grosse Erlösung von den „Subpromotoren"! Keine Körperschaft kann in Zukunft promovieren, die nicht voll ausgebauten Fakultätsbetrieb besitzt, ausgenommen die Bibelkommission. Der Dr. h. c. kann nur nach päpstlicher Genehmigung verliehen werden. (40) Die folgenden Artikel regeln die einzelnen Grade.

Titulus V: De rebus didacticis et oeconomicis. Handelt kurz von den Universitätsgebäuden, den Bibliotheken, Laboratorien, den Professoren- und Offizialen-Gehältern, den Universitätsgebühren. (47—52)

Titulus VI: Normae transitoriae. Vorliegende Konstitution tritt in Kraft ab 1932/33; bis dahin gemachte Studien und erworbene Grade werden anerkannt; hingegen hat eventuelle Fortsetzung und Vollendung nach neuem Rechte zu geschehen. Demgemäss sind die Universitäts- und Fakultätsstatuten zu revidieren und nach Rom einzureichen unter Androhung des Verlustes des Promotionsrechtes. Dr. Alois Schenker.

Die Bedeutung der Sonntagschristenlehre und ihre Neubelebung.

(Schluss.)

Eines der allerbesten Mittel, das Interesse zu wecken, sind die praktischen Beispiele. Sie kommen dem noch wenig abstrakten Denken der Hörer entgegen, indem sie die geistigen, unsichtbaren Lehrinhalte konkretisieren, lebendig machen und der ganzen Christenlehre Farbe und Leben geben. Aber nicht jedes Beispiel erfüllt den Zweck. Die besten sind die, die aus dem eigenen Erlebnisbereich der Jugend geschöpft werden; für andere, weithergeholte, fehlt oft das Verständnis doch wieder, und dadurch wird das Beispiel selbst nur zu einem Hemmschuh. Wirklich gute Beispiele zu finden sollte dem nicht allzu schwer sein, der einigermassen die Erfahrungswelt der Jugend kennt. Beispielsammlungen können hin und wieder Material bieten, aber nicht immer, weil die Dinge nicht immer aus dem Leben der Jugend geschöpft sind. Der Erzählungsanfang: Es war im Jahre . . . . tönt vielen Jungen wie: Es war einmal, und damit ist auch die grosse Gefahr da, dass Geschichte und Märchen allzuleicht miteinander verwechselt werden. Wenn dazu die Geschichte noch gar aller Erfahrung und allem natürlichen Geschehen zu sehr widerspricht, dann ist leicht ein ungläubiges Lächeln in den Zügen der Jünglinge zu bemerken. Die besten Beispiele bietet die Hl. Schrift, vor allem auch das Alte Testament. Ganz allgemein gilt noch: Man soll mit den Beispielen nie mehr beweisen wollen, als sie wirklich beweisen können.

Hier ist vor allem auch die Forderung am Platze, eine obere und eine untere Abteilung zu machen, denn Interesse und Aufnahmefähigkeit werden mit ungefähr dem zwölften Lebensjahre andere. Ueberhaupt sind zu grosse Abteilungen für die Disziplin gefährlich.

Die Mängel des zu wenig zielbewussten Arbeitens und des fehlenden Ernstes (sie sind wohl selten) verlangen eine genaue Selbstkontrolle des Christenlehrers. Hier gilt, was von aller Seelsorgsarbeit gefordert wird: Vergessen seiner selbst und sich aufopfern für die Sache Gottes. Jedes Wort will zum Ziele drängen; so wird es ernst und gehaltvoll. — Zu bemerken ist noch, dass vermehrte Aufsicht höchst selten zum Ziele führt. Der Ernst der Sache, die Persönlichkeit des Geistlichen und die gute Darstellungsweise sind die beste Aufsicht; alles andere ist Surrogat.

Die zweite grosse Klage bezieht ich auf die vielen Absenzen. Diese können begründet sein in den gleichen Umständen wie die mangelnde Disziplin; zu ihrer Behebung gilt dann das, was schon oben gesagt wurde. Sie können aber auch ihren Grund haben in einem ungünstigen Zeitpunkt der Christenlehrabhaltung oder aber in Gleichgültigkeit der Jugend und der Eltern der Christenlehrpflichtigen

Wenn die Zeit ungünstig angesetzt ist, so bewirkt das, dass die Jugend nur gezwungenerweise erscheint und auch viel fehlt. Die seelische Disposition ist dann auch bei den Erscheinenden nicht so, dass grosse Frucht aus der Arbeit hervorgehen kann. In diesem Falle möge der Seelsorger es sich allen Ernstes überlegen, ob er nicht eine andere, besser gelegene Stunde auswählen soll. Sein liebevolles Anpassen und Entgegenkommen wird von grosstem Segen sein. Allzu weiter Weg oder Industrieverhältnisse oder was es sonst sein mag, kann erfordern, dass die Christenlehre vielleicht schon nach dem Hauptgottesdienst am Vormittag oder zugleich mit einem Jugendgottesdienst gehalten werde. Alle Verhältnisse der Pfarrei müssen bei der Festlegung der Stunde gebührend beachtet werden. — Sind die Absenzen nur in Gleichgültigkeit begründet, so möge der gute Hirt dem Schafe nachgehen, es aufsuchen, ermahnen, bitten, ihm den Ernst der Lage klarlegen und alles versuchen, was er kann. Mit Zorn und Zwang wird vielleicht ein Erscheinen erzwungen werden können; ob dann aber der Christenlehrpflichtige die rechte Disposition mitbringt, um den wahren Nutzen zu haben, ist fraglich. Immerhin ist auch zu bemerken, dass einmal ein energisches Einschreiten und Zwang nötig sein kann wegen der Konsequenzen eines gar zu milden Vorgehens. Doch bleibt bestehen, dass ein hl. Franz von Sales mit seiner Milde das ganze Chablais zurückeroberte, der Zorn allzu heissblütiger Seelsorger aber auch schon ganze Pfarreien hintereinander gebracht hat. — Man führe eine genaue Absenzenkontrolle und verlange Entschuldigungen! Man sei aber vernünftig in der Beurteilung der Gründe, eher milde, und sei auch gelegentlich geneigt, einmal einem jungen Burschen auf vorheriges Bitten hin ein Fernbeiben zu gestatten. Entgegenkommen von Seite des Seelsorgers verpflichtet dann auch zu Entgegenkommen von Seite der Pfarrangehörigen.

Viele fragen sich, ob mit der Christenlehre eine Andacht verbunden werden soll. Wenn das bis jetzt geschah, und der Erfolg gut war, dann liegt kein Grund zu einer diesbezüglichen Aenderung vor. Gottes Segen ist auch für die Christenlehre nötig. Die Praxis ist je nach den Orten verschieden. Eine allgemeine Regel kann nicht aufgestellt werden, weil die jeweiligen Verhältnisse eine gebührende Berücksichtigung erfordern. Es scheint aber, dass die Christenlehre alles in allem nicht über eine Stunde dauern sollte, weil sonst die Geduld der Jugend zu stark in Anspruch genommen wird und dadurch auch die Aufnahmefähigkeit der Christenlehrpflichtigen verringert wird. Die Zeit nach dem Mittagessen (diese wird ja normalerweise in Betracht kommen) ist ohnehin nicht die günstigste für Geistesarbeit. Sicher ist auch, dass die Jugend viel lieber wiederkommt, wenn sie weiss, dass zeitig Schluss gemacht wird und dass der Pfarrer ihr auch den freien Sonntagnachmittag gönnt. Ist die Christenlehre am Vormittag, so darf sie eher länger sein. In dieser Frage muss die Klugheit und der Weitblick des Seelsorgers sich bewähren.

Zum Schluss noch eine ganz allgemeine Regel! Wenn bis jetzt alles gut ging und der Erfolg befriedigend war, dann ändere man nichts. Wenn aber die Verhältnisse eine Aenderung nahelegen, dann möge der Seelsorger mit viel Bedachtsamkeit, mit grossem Verantwortungsgefühl und mit weiser Umsicht und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an die Arbeit gehen und eine möglichst gute Lösung der Frage suchen. Die Christenlehre ist viel zu wichtig und bedeutungsvoll, als dass sie nur als Versuchskaninchen gelten dürfte.

F. Bürkli.

Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Abschaffung des Plazets für die Bischofswahl. Der St. Galler Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli das Plazet für die Bischofswahl mit 141 Stimmen bei wenigen Enthaltungen als abgeschafft erklärt. — St. Gallen war der einzige Kanton, der dieses Ueberbleibsel staatlicher „Kirchenhoheit" hütete und selbst bei der letzten Bischofswahl noch ausübte und das, trotzdem schon 1923 bei der Revision des sogen. konfessionellen Gesetzes das Plazet für die Pfrundbesetzungen ausdrücklich aufgehoben und die verfassungsrechtlich gewährleistete innerkirchliche Autonomie wieder zugesichert worden war. Damit schien auch das Plazet für die Bischofswahl, das 1861 durch eine Ausführungsverordnung, eine Art „organische Artikel", zum Konkordat von 1845 eingeführt worden war, dahingefallen. Manche Freisinnige glaubten aber noch immer, an dem veralteten Gesetz festhalten zu sollen. Nun ist ihm eine stille Beerdigung geworden, bei der die liberale Partei resigniert das Leid abnahm.

St. Gallisches Schulwesen. Es gibt heute unter den 260 St. Galler Schulen noch 80 konfessionelle. Es ist dies vor allem in den Gemeinden der Fall, wo seit dem Badener Abkommen katholische und protestantische Kirchgenossenschaften bestanden: Thal, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau und Schmitter, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Rapperswil, Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Wattwil, Oberhelfenschwil, Hemberg, St. Peterzell, Lütisburg, Kirchberg, Mogelsberg, Ganterschwil, Bichwil, Henau, Degersheim, Gossau. Schulverschmelzungen wurden in Flawil, Straubenzell, Lichtensteig, St. Gallen, Oberuzwil, Kappel durchgeführt. Versuche hiefür wurden auch in Mogelsberg gemacht. Durch Gemeindebeschluss wurden Verschmelzungsprojekte in Rapperswil und letzthin in Wattwil abgewiesen.

Personalnachrichten.

Das Domkapitel wählte an das durch den Tod des H. H. Can. Brändle sel., Pfarrer von Rapperswil, vakant gewordene Kanonikat den H. H. Dekan Anton Schildknecht, Pfarrer von Wattwil. — H. H. Martin Müller, Kaplan in Kaltbrunn, wurde als Sekundarlehrer nach Mels gewählt.

H. H. Dr. Jos. Henny, Vikar in Horgen, kommt als Professor ans Kollegium Maria Hilf in Schwyz.

H.H. Meinrad Eberle, Pfarrer in Göschenen, ist zum Pfarrer von Unteriberg (Kt. Schwyz) ausersehen.

H.H. Albert Hafner, früher Sekundarlehrer in Baar, wurde als Pfarrer von Witterswil-Bättwil (Kt. Solothurn) installiert.

Prälat Dr. J. P. Kirsch, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw., feierte am letzten Sonntag seinen siebzigsten Geburtstag. Eine auserlesene Corona hatte sich zu dem festlichen Anlass im Cercle catholique der Stadt Freiburg eingefunden, ein beredtes Zeugnis für den hohen Ruf und die Verehrung, die der Jubilar in weiten Kreisen des In- und Auslandes geniesst. Der Diözesanbischof Mgr. Besson, selbst ein ehemaliger Schüler des Gefeierten, überreichte die Festschrift: „Studien zur schweizerischen Kirchengeschichte, Prälat J. P. Kirsch zum siebzigsten Geburtstag als Festgabe von Schülern und Freunden gewidmet." Ferner wohnten der Feier u. a. bei: Mgr. Gumy, Bischof von Victoria, Seychellen (Mgr. Kirsch ist bekanntlich Präsident des Freiburger Akademischen Missionsbundes), Staatsrat Perrier, Unterrichtsdirektor, Mgr. Quartenoud, Propst, Bundesrichter Piller, Prof. Dr. Göller aus Freiburg i. Br., als Vertreter der Görresgesellschaft, Verleger Herder, Freiburg i. Br., Dr. J. Hensler, der neue Rektor des Campo Santo in Rom, Prof. W. Schnyder, Luzern, eine grosse Anzahl von Professoren der Universität, der Rektor Dr. P. Häfele O. P. an ihrer Spitze, ferner Vertreter verschiedener kirchlicher Institute Freiburgs und Universitätsstudenten. Zahlreiche Telegramme aus aller Welt, u. a. von den höchsten Stellen des Heimatlandes des Gefeierten, Luxemburg, zeugten für den internationalen Ruf des Gelehrten, der neben seiner Freiburger Professur seit 1926 die Direktion des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom inne hat. In seiner bewegten Antwort auf die vielen Toaste erzählte Mgr. Kirsch von seiner Gelehrtenlaufbahn: 1884—1890 weilte er als junger Historiker in Rom, wo der Verkehr mit zwei grössten Gelehrten, de Rossi und Denifle, ihm reichste Anregung bot. Im Jahre 1890 wurde er an die neugegründete Universität Freiburg berufen. Mgr. Kirsch ist der katholischen Schweizerhochschule treu geblieben und hat während der 40 Jahre seiner Professur sich reichste Verdienste um ihre Entwicklung erworben. — Die „Schweiz. Kirchenzeitung", die Mgr. Kirsch unter ihre Mitarbeiter zählen darf, entbietet beste Glückwünsche ad multos annos! V. v. E.

Rezensionen.

Glaubensfreude. Um Lebensformung und Lebensglück. Mit Titelbild nach einem Gemälde von Hans Franke. 96 Seiten. M. 1.70; in Leinwd. M. 2.80. — Das religiöse Leben der Gegenwart braucht Tiefe und Ordnung, Kraft und Klarheit. Nicht religiöse Stimmungen, sondern ein tief erfasstes, klar gewolltes und in Ordnung gestrafftes religiöses Leben baut wirkliche Lebensfreude auf. Zu solcher Religionsauffassung führt das Buch. Es ist vom Geiste des hl. Ignatius von Loyola durchweht und lehrt, die uralten Quellen unserer hl. Religion, Gebet und Sakramente, wirksamer auszuschöpfen. -dt.

Das Spiel vom verlorenen Sohn.

Auf der einzigartigen Treppenanlage der Luzerner Hofkirche findet dieses Jahr zum erstenmal eine Theateraufführung einheimischer Kräfte statt. Gespielt wird das „Spiel vom verlorenen Sohn", ein Drama, das sowohl seines sinnreichen Gehaltes, als auch seiner künstlerischen Gestaltung wegen eine unvergleichlich tiefgehende Wirkung ausüben wird. Es ist so recht ein Drama, das zu jedem Herzen spricht. Der Verfasser, Hans Salat, stammt aus dem theaterfreudigen Sursee. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte er als Schreiber in Luzern. Der Aktenstaub konnte seiner saftvollen Persönlichkeit nichts anhaben: Er führte allzeit eine Feder, die mit Blut schrieb und deren Wirkung den Folgen eines Waffenganges gleichkam. Was in Luzern nun aufgeführt wird, ist freilich nicht das alte Stück in seiner alten Form. Man hat ihm neue Farben, neue Töne geben müssen, damit das heutige Publikum in allen Teilen daran seine Freude habe. Der Schweizer Dichter Hermann Fer-

dinand Schell, der schon seit einer Reihe von Jahren in Wien lebt und wirkt, war für die zeitgemässe Neufassung des alten Stückes besorgt. Die Luzerner Spieler haben keine Opfer und keine Mühen gescheut, um dem Spiel vom verlorenen Sohn jenen Glanz zu sichern, der einem so hehren Stoff gebührt. Wer immer das Spiel besucht, wird bleibenden Gewinn nach Hause tragen. Dr. F.

Villmergen. Das 1. hl. Jahresgedächtnis für den hochw. Herrn Prälat Josef Arnold Döbeli sel., gewesener Ehrenkaplan in Villmergen, findet Dienstag, den 28. Juli nächsthin in Villmergen statt, mit Seelengottesdienst um 9 Uhr und Gelegenheit zur Zelebration an 6 Altären. R.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN

RÜETSCHI A. G.
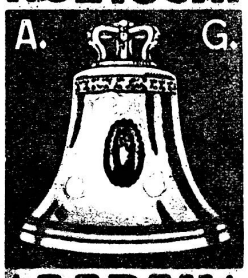
AARAU
Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert

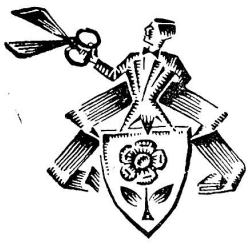
Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen
Robert Roos
Schneidermeister und Stiftssakristan
LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Schaffhausen Katholisches Vereinshaus
3 Minuten vom Bahnhof
Grosse u. kleine Säle! Vereinen, Schulen u. Gesellschaften bestens empfohlen. Ia. Küche u. Keller. Mässige Preise. Telephon 1222
Grosser schattiger Parkplatz.

Schweizer- u. Fremd-Weine
offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug
1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

GEISTLICHE SPIELE LUZERN
vor der Hofkirche jeden Mittwoch, Samstag und Sonntag, vom 19. Juli bis 23. August, abends 9 Uhr
KARTEN-VORVERKAUF: Leodegarstrasse 7 — Tel. 45.45
DER VERLORENE SOHN

Person
gesetzten Alters, in allen Haus- und Gartenarbeiten erfahren, sucht Stelle zu hochw. geistlichen Herrn als Haushälterin (evt. auch als Hilfsköchin od. Aushilfe). Dieselbe hat früher schon in geistl. Hause gedient.
Adresse zu erfragen bei der Expedition unter B. T. 464.

Herder Konv.-Lexikon
3. Auflage. 9 Bände, Halbfranz Tadellos erhalten. Fr. 80.—.
Angebote unter Chiffre A. D. 466 an die Expedition der Kirchenzeitung.

Leichtere Stelle
zu Geistlichem oder in Privathaushalt. Lohn Nebensache.
Sich zu melden bei Prof. Meyer, Kirchberg, St. Gallen.

Messkännchen
in grosser Auswahl
RÄBER & Cie. LUZERN

Goll & Cie.
Orgelbaugeschäft
Aktiengesellschaft
LUZERN
im Schweizerischen Handelsregister eingetragene
Fortsetzung
der durch Fried. Haas anno 1838 gegründeten
und durch Friedrich Goll sen anno 1867
weitergeführten Orgelbaufirma
empfiehlt sich für alle ins Orgelbaufach einschlagenden Arbeiten wie
Neubauten, Umbauten, Stimmungen Motoreinrichtungen
Harmoniums
Telephon 33.92.

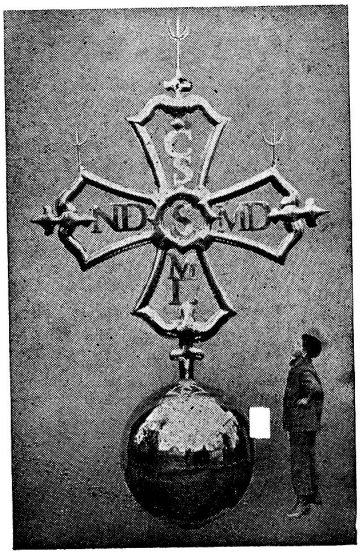

Turmkreuz und Kugel der Kathedrale St. Gallen
Erstellungsjahr 1760
Neu IM FEUER vergoldet von A. Bick, Wil. Das Kreuz, im Gewicht von 300 kg, ist 4 m hoch, die Kugel dürfte die grösste der Schweiz sein.
P. P. Sollten Ihnen Ihre Kelchvergoldungen etc. nicht mehr genügen, so machen Sie bitte einen Versuch mit meiner bewährten FEUERVERGOLDUNG und Sie werden zufrieden sein
A. BICK, WIL
Spezialwerkstätte für kirchl. Goldschmiedekunst / gegr. 1840
Erstellung neuzeitlicher Kirchengeräte in feinster Technik / Ausführung aller Reparaturen etc.

Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,
Purifikationsgefässe
Hostiendosen
Weihwasserbecken
Weihwasserkessel
finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei
Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

Heilig-Gräber für Ostern
Krippen für Weihnachten
Altäre für Fronleichnam
Gemälde für alle Zwecke
Restaurieren und Umändern alter, bestehender Werke

Florin Müller, Näfels
Atelier für kunstgewerbl. Malerei

Viele erstklassige Zeugnisse.
Skizzen, Modelle u. Offerten zu Diensten.

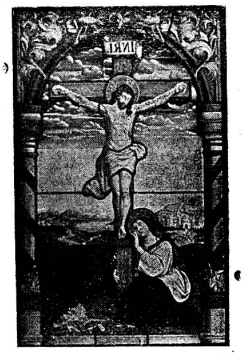

Emil Schäfer
Glasmaler
Basel
Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:
Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Elektrische
Glocken-Läutmaschinen
Patent. Syst. Muff
JOH. MUFF. INGR. TRIENGEN
Telephon 20

LUZERNER KASSENFABRIK
L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874

TABERNAKEL
IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER
KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE
OPFERKÄSTEN
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1910

Messweine
sowie **Tisch- und Flaschenweine** in- und ausländischer Herkunft in nur **erstklassigen Qualitäten** empfehlen:
Gächter & Co., Altstätten (Rheintal)
(vormals P. und J. Gächter). Beeidigte Messweinlieferanten. Gratismuster unverbindlich zur Verfügung.
Telephon Nr. 62.

Einsatzkerzen für Kerzenhalter „Immergrad"
müssen genau in die Rohre passen, wenn sie zuverlässig brennen sollen. Nur gut ausprobierte Rohrkerzen werden zur Zufriedenheit brennen. Bei Bestellung gefl. Länge und Dicke der Kerzenhalter angeben.

Abtropfende Altarkerzen
brennen ungleich herunter. Zudem geht abtropfendes Wachs verloren, wodurch die Kerzen eher abbrennen. Probieren Sie daher meine Altarkerzen. Sie werden nach besonderem Verfahren hergestellt. Dadurch tropfen sie nicht ab und Sie werden damit zufrieden sein.

Brennt Ihr Ewiglichtoel zuverlässig?
Nicht jedes Oel brennt gut. Entweder ist es nicht für diesen Zweck bestimmt, oder es verliert mit der Zeit die Brennkraft. Versuchen Sie daher mein Ewiglichtoel. Ein Jahr gelagertes Oel dieser Qualität brennt noch tadellos.

Kerzenabfälle und Tropfwachs
kaufe ich stets jedes Quantum. Für den jeweil. Betrag liefere ich wieder Kerzen.

M. Herzog, Wachskerzen-Fabrik, **Sursee**

A. Buser, Baugeschäft, Olten
Abteilung Schreinerei
Anfertigung von Kirchenarbeiten:
Beichtstühle - Kommunionbänke - Täfer - Portale
Bestuhlungen mit oder ohne die patentierten geräuschlos umklappbaren Kniebänke.
Ausführung in allen Holzarten. — Zeichnungen zu Diensten.

8ung
Wer nach München reist!
Die Schwestern von der hl. Familie betreiben das neuzeitlich aufs Beste eingerichtete HOTEL „EUROPÄISCHER HOF" als katholisches Hospiz. Das Hotel liegt unmittelbar gegenüber dem Süd-Ausgang des Hauptbahnhofes, Ecke Bayer- und Senefelderstr. Jeder reisende Katholik findet dort freundlichste Aufnahme und beste Verpflegung.

F. Hamm
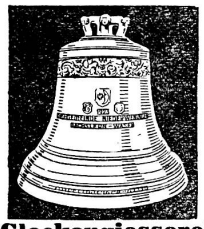
Glockengiesserei
Staad bei Rorschach

Lagrein Kretzer, Riesling weiss, aus der Stiftskellerei
MURI-GRIES
Vino dell' Etna, Vino di Catania, vorzüglicher Krankenwein, direkter Import, empfehlen in vorzügicher Qualität.
GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN

Gebetbücher
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Messweinlieferanten

Der Sommer
die beste und billigste Zeit für
Kirchenfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Telephon 32316, Zürich 3

Müller - Iten
Basel, Leimenstrasse 66
Paramenten und kirchliche Metallwaren, **Leinen, Teppiche.**